

1. Welche Altersgruppe betrifft das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr?

Es betrifft alle Kinder im letzten Jahr vor Eintritt der Schulpflicht, die in der Steiermark ihren Hauptwohnsitz haben. Die Verpflichtung trifft die Eltern.

2. Ab wann gilt das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr?

Es gilt ab September 2010. Für das Kinderbetreuungsjahr 2010/2011 betrifft es daher alle Kinder, die von 1.9.2004 bis 31.8.2005 geboren sind, das sind jene Kinder, die im Herbst 2011 in die Schule kommen. Die entsprechende Gesetzesänderung muss aber noch vom Landtag beschlossen werden.

3. In welchem Umfang gilt die Verpflichtung?

Die Eltern der betroffenen Kinder sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder an fünf Tagen pro Woche mindestens halbtägig eine altersentsprechende institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten, Alterserweiterte Gruppe, Kinderhaus) besuchen. Ausgenommen sind die Schulferien und die schulfreien Tage. Ansonsten ist ein Fernbleiben nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (maximal 3 Wochen Urlaub, Erkrankung des Kindes oder der Eltern, außergewöhnliche Ereignisse).

4. Was haben die Eltern zu tun?

Die Eltern müssen der Wohnsitzgemeinde des Kindes schon vor Beginn des verpflichtenden Kinderbetreuungsjahres (für das Kinderbetreuungsjahr 2010/2011 bis 30. Juni 2010, in den darauffolgenden Jahren jeweils bis 30. April) bekanntgeben, in welcher Kinderbetreuungseinrichtung ihr Kind das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr absolvieren wird. Sie können frei wählen, welche Einrichtung ihr Kind besucht. Die Eltern können auch einen Antrag auf Zuweisung eines Platzes bei der Wohnsitzgemeinde stellen.

5. Was passiert, wenn die Eltern keinen Betreuungsplatz für ihr Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung finden?

In diesem Fall muss die Wohnsitzgemeinde dem betreffenden Kind einen zumindest halbtägig kostenlosen Kinderbetreuungsplatz in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten, Alterserweiterte Gruppe, Kinderhaus) innerhalb des Gemeindegebietes oder im Rahmen einer für das Kind zumutbaren Entfernung außerhalb des Gemeindegebietes zur Verfügung stellen.

6. Gibt es Ausnahmegründe von der Verpflichtung?

Es sind bestimmte Ausnahmegründe geplant. Dazu zählen:

- der vorzeitige Schuleintritt;
- Kinder, bei denen auf Grund einer Behinderung, aus medizinischen Gründen bzw. auf Grund der Entfernung der Einrichtung von ihrem Wohnort oder auf Grund schwieriger Wegverhältnisse der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung zu einer unzumutbaren Belastung für das Kind führen würde;
- die Betreuung bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater oder
- die Betreuung im Rahmen der häuslichen Erziehung.

7. Wie können diese Ausnahmegründe geltend gemacht werden?

Der vorzeitige Schuleintritt und die Betreuung bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater müssen bei der Wohnsitzgemeinde des Kindes gemeldet werden (für das Kinderbetreuungsjahr 2010/2011 bis 30. Juni 2010, in den darauffolgenden Jahren jeweils bis 30. April). Für die übrigen Ausnahmegründe ist eine Ausnahmegewilligung erforderlich. Wie diese Ausnahmegründe geltend gemacht werden können bzw. die Fristen dafür werden nach Beschlussfassung der Gesetzesänderung noch bekanntgegeben werden. Im ersten Jahr sind Übergangsfristen vorgesehen.

8. Gibt es Strafen, wenn die Besuchspflicht nicht eingehalten wird?

Ein Verstoß gegen die Besuchspflicht stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die Eltern können mit einer Geldstrafe bis zu € 220.- bestraft werden.